

**Ordentliche Hauptversammlung der**

**Lotto24 AG**

**am 17. Juni 2020**

**Zu TOP 6: Beschlussfassung über die Änderung von § 15 der Satzung,  
 TOP 7: Beschlussfassung über die Änderung von § 16 der Satzung,  
 TOP 8: Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals nach den Vorschriften  
 über die ordentliche Kapitalherabsetzung nach §§ 222 ff. AktG durch Zusammenlegung  
 von Aktien zur Einstellung von Beträgen in die Kapitalrücklage und entsprechende  
 Satzungsänderung  
 und TOP 9: Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals  
 2019 sowie die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2020 mit der Möglichkeit  
 des Bezugsrechtsausschlusses u.a. bei Ausnutzung gegen Sacheinlagen und  
 entsprechende Satzungsänderungen**

Unter TOP 6, TOP 7, TOP 8 und TOP 9 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, § 15, § 16, § 4 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 2 der Satzung zu ändern. Die sich damit gegenüber den geltenden Satzungsregelungen ergebenden Änderungen (soweit es sich nicht um reine Verschiebungen von Text in einen anderen Absatz handelt) sind in der folgenden Synopse durch Unterstreichung bzw. Durchstreichen kenntlich gemacht.

<b>Aktuelle Fassung (Stand: 27.09.2019)</b>	<b>Vorgeschlagene Neufassung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Höhe und Einteilung des Grundkapitals</b></p> <p>(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 24.154.890 (in Worten: vierundzwanzig Millionen einhundertvierundfünfzigtausendachthundertneunzig Euro). Das Grundkapital ist eingeteilt in 24.154.890 (in Worten: vierundzwanzig Millionen einhundertvierundfünfzigtausendachthundertneunzig) Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Höhe und Einteilung des Grundkapitals</b></p> <p>(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR <u>1.610.326</u> (in Worten: <u>eine Million sechshundertzehntausenddreihundertsechszwanzig</u> Euro). Das Grundkapital ist eingeteilt in <u>1.610.326</u> (in Worten: <u>eine Million sechshundertzehntausenddreihundertsechszwanzig</u>) Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).</p>
<p>(2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 3. Juni 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch</p>	<p>(2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 3. Juni 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch</p>

<p>Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 4.830.978 (in Worten: vier Millionen achthundertdreißigtausendneuhundertachtundsiebzig Euro) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:</p> <p>(a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;</p> <p>(b) für Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 2.415.489 bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen) sowie</p>	<p>Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR <u>322.065</u> (in Worten: <u>dreihundertzweiundzwanzigtausendfünfundsechzig</u> Euro) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital <u>2020</u>). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:</p> <p>(a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;</p> <p>(b) <del>für Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 2.415.489</del> bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen) sowie gegen Bar- oder Sacheinlagen zum Zweck der Ausgabe von Aktien</p>
--	--

<p>gegen Bar- oder Sacheinlagen zum Zweck der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;</p> <p>(c) für die Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von zu begebenden Optionen, Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten;</p> <p>(d) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Die Höchstgrenze vermindert</p>	<p>an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;</p> <p>(c) für die Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von zu begebenden Optionen, Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten;</p> <p>(d) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals <u>2020</u> unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Die Höchstgrenze vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien</p>
--	---

<p>sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder mit Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019 unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.</p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.</p> <p>[Absätze 3 bis 7 ]</p>	<p>entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder mit Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals <u>2020</u> unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.</p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.</p> <p>[Absätze 3 bis 7 bleiben unverändert]</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ort, Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung; Bild- und Tonübertragung</b></p> <p>[Absätze 1 bis 3]</p> <p>(4) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ort, Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung; Bild- und Tonübertragung</b></p> <p>[Absätze 1 bis 3 bleiben unverändert]</p> <p>(4) <u>Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit</u></p>

<p>erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Über die Übertragung entscheidet der Vorstand und gibt deren Einzelheiten in der Einberufung bekannt.</p>	<p><u>an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (elektronische Teilnahme). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, macht er die näheren Einzelheiten des Verfahrens mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt.</u></p> <p>(5) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Über die Übertragung entscheidet der Vorstand und gibt deren Einzelheiten in der Einberufung bekannt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Stimmrecht</b></p> <p>[Absätze 1 und 2]</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Stimmrecht</b></p> <p>[Absätze 1 und 2 bleiben unverändert]</p> <p><u>(3) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, macht er die näheren Einzelheiten des Verfahrens mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt.</u></p>